

INVESTITIONSKONTROLLGESETZ (InvKG)

1. Anwendungsbereiche

In Erweiterung des § 25a AußWG 2011 listen Teil 1 und Teil 2 **der Anlage zum neuen InvKG Wirtschaftssectoren** auf, in denen **ausländische Direktinvestitionen** (sofern gewisse Schwellenwerte überschritten werden) **antragspflichtig sind**. Die Antragspflicht trifft insbesondere den Erwerber und (nachrangig) auch das österreichische Zielunternehmen. Die Notwendigkeit der Antragstellung resultiert aus der **Relevanz** der entsprechenden **Wirtschaftssectoren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**, einschließlich der Friedens- und Daseinsvorsorge.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Auflistung in Teil 1 der Anlage des InvKG um eine abschließende Aufzählung der Wirtschaftssectoren handelt, wohingegen die Auflistung des Teils 2 ausdrücklich eine bloß demonstrative darstellt.

2. Ausnahme: Kleinstunternehmen (§ 2 Abs 2 InvKG)

§ 2 Abs 2 InvKG normiert, dass bestimmte Unternehmensgrößen sowie Neugründungen (Start-Ups) von den Regelungen des InvKG ausgenommen sind. Dementsprechend sind **Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von unter EUR 2 Mio.** von den Bestimmungen des InvKG **nicht umfasst**.

3. Erfasste Transaktionen (§ 4 InvKG)

§ 4 InvKG legt die für die Genehmigungspflicht relevanten Stimmanteile fest. Dieser Regelung zu Folge besteht in **besonders sensiblen Bereichen** bereits dann eine **Genehmigungspflicht, wenn die Beteiligung 10 %, 25 % und 50 % der Stimmrechte** erreicht oder überschritten wird (vgl. Auflistung in Teil 1 der Anlage zum InvKG). **Alle nicht in Teil 1 der Anlage aufgelisteten Bereiche** sind erst bei Erreichen oder Überschreiten eines Stimmrechtsanteils von **25 % und 50 %** genehmigungspflichtig.

Dies bedeutet, dass **nicht jede Erhöhung eines Stimmrechtsanteils erneut** einer **Genehmigungspflicht** unterliegt, sondern erst eine Erhöhung, bei der der nächsthöhere Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Die bisherige Grenze zur Genehmigungspflicht befand sich gemäß § 25a AußWG bei 25 %.

Auch Fälle des Erwerbs eines direkten oder indirekten beherrschenden Einflusses sowie "asset deals", bei denen nicht Anteile am ganzen Unternehmen, sondern einzelne Vermögenswerte des Unternehmens erworben werden, sollen erfasst werden.

4. Prüfverfahren (§§ 6 – 9 InvKG)

4.1. Antragstellung

Gemäß § 6 InvKG ist ein **schriftlicher Genehmigungsantrag** zu stellen, wenn

- (a) durch die unmittelbar erwerbende Person bzw. die unmittelbar erwerbenden Personen ein unmittelbarer Erwerbsvorgang stattfindet;
- (b) es sich ausschließlich um einen mittelbaren Erwerbsvorgang durch die mittelbar erwerbende Person bzw. die mittelbar erwerbenden Personen handelt.

Das entsprechende **Zielunternehmen ist vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) über diesen Antrag zu informieren** (Abs 1). Wird dem Zielunternehmen ein beabsichtigter genehmigungspflichtiger Erwerbsvorgang **ohne vorangehende Information** über einen Genehmigungsantrag gemäß Abs 1 leg cit übermittelt, so ist es verpflichtet, diesen **Vorgang unverzüglich** nach Kenntnis **dem BMDW schriftlich anzuzeigen**.

Der entsprechende **Antrag ist unverzüglich nach Abschluss des schuldrechtlichen Vertrags über den Erwerb zu stellen**. Ein Genehmigungsantrag hat die in Abs 4 leg cit genannten Informationen zu beinhalten.

4.2. Genehmigungs- bzw. Nichtuntersagungsverfahren

Nach Einlangen eines vollständigen Antrags beim BMDW hat **innen eines Monats ein Bescheid** darüber zu ergehen, ob mangels Bedenken gegen den Erwerb eine Prüfung unterbleiben kann oder ob ein vertieftes Prüfverfahren eingeleitet wird, weil eine eingehendere Untersuchung der Auswirkungen auf die Sicherheit oder öffentliche Ordnung erforderlich ist.

Wird **innerhalb der Frist kein Bescheid/keine Mitteilung** zugestellt, so **gilt die Genehmigung als erteilt**.

4.3. Amtswegige Einleitung eines Genehmigungsverfahrens

Für den Fall, dass dem BMDW ein gemäß § 2 InvKG **genehmigungspflichtiger Vorgang bekannt wird, ohne dass ein entsprechender Antrag** auf Genehmigung **gestellt** wurde, ist die **erwerbende Person** bzw. sind die erwerbenden Personen **aufzufordern**, einen solchen **Antrag innerhalb von drei Arbeitstagen nachzuholen**.

Wird dieser **Aufforderung nicht Folge geleistet**, so hat das BMDW **von Amts wegen ein Genehmigungsverfahren einzuleiten** und dies der erwerbenden Person oder den erwerbenden Personen mitzuteilen, woraufhin diese die in § 6 Abs 4 InvKG genannten Informationen nachzureichen haben. Darauf folgt das Genehmigungsverfahren iSd § 7 InvKG.

4.4. "Unbedenklichkeitsbescheinigung"

Wird die **beabsichtigte Transaktion von der erwerbenden Person** bzw. den erwerbenden Personen **als nicht genehmigungspflichtig erachtet**, so kann ein **Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung** gestellt werden. Das BMDW hat daraufhin binnen zwei Monaten ab Einlangen des Antrags mit Bescheid eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu erteilen, wenn feststeht, dass die Direktinvestition keiner Genehmigungspflicht unterliegt. Andernfalls ist mitzuteilen, dass der Antrag als Genehmigungsantrag behandelt wird und ein Verfahren gemäß § 7 InvKG eingeleitet wird.

4.5. Schwebende Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes

Gemäß § 27 InvKG gelten aufgrund dieses Gesetzes genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte ex lege als unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Genehmigung erteilt wird, geschlossen. Dies bedeutet, dass das Fehlen einer Einholung einer Genehmigung automatisch zu einer **schwebenden Unwirksamkeit des Rechtsgeschäftes** führt.

5. Versagungsgründe

Die Gründe, aufgrund derer das BMDW entscheidet, ob ausländische Direktinvestitionen zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen können, entstammen der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und wurden als solche unverändert in das österreichische Recht übernommen (vgl. Art 52 und Art 65 AEUV).

6. Strafbestimmungen (§§ 25, 26 InvKG)

Für **Verstöße** gegen die Bestimmungen des InvKG sieht das Gesetz **sowohl strafgerichtliche als auch verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen** vor, wobei die Durchführung von Direktinvestitionen ohne Genehmigung oder entgegen den Auflagen des Genehmigungsbescheides mit **Freiheitsstrafe von ein bis zu drei Jahren** bedroht sind. Verletzungen der Anzeigepflicht können zu einer **Verwaltungsstrafe bis zu EUR 40.000,00 oder Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen** führen.

7. Zusammenfassung und Fazit

Wie auch bisher darf ein genehmigungspflichtiger Vorgang nur nach Genehmigung durch das BMDW durchgeführt werden. Wesentlich ist jedoch, dass im Gegensatz zu den Vorgängerregelungen die Stimmrechtsschwelle für "kritische" Bereiche (vgl. Teil 1 der Anlage) auf 10 % gesenkt wurde. Durch diese erhebliche Senkung der Stimmrechtsschwelle kommt es zu einer deutlichen Ausweitung des Anwendungsbereichs.

Aufgrund der bloß demonstrativen Aufzählung der Wirtschaftssektoren (Teil 2 der Anlage), in welchen ausländische Direktinvestitionen zu einer (sonstigen) Gefährdung der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung einschließlich der Krisen- und Daseinsvorsorge führen könnten, kommt es in der Praxis zu einer erheblichen Einschätzungsunsicherheit.

Diese Unsicherheit kann lediglich durch einen einzelfallbezogenen Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung beseitigt werden, welcher mangels tatsächlicher Unbedenklichkeit vom BMDW als Genehmigungsantrag behandelt und das entsprechende Verfahren eingeleitet wird.

Durch diesen weiten Anwendungsbereich eröffnet der Gesetzgeber den Behörden einen großen Spielraum bei der Genehmigung/Nichtgenehmigung von Direktinvestitionen aus Drittstaaten. Wie dieser Spielraum konkret ausgestaltet werden wird, bleibt abzuwarten.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Andrea Mairhofer](#)